

Die Bayerische Staatsministerin für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner MdL
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 540233-0

Telefax

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen
PI/G-4255-5/1722 G

Unser Zeichen
G31h-G8000-2020/1170-29

München,
30.12.2020

Ihre Nachricht vom
15.12.2020

Unsere Nachricht vom

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Andreas Winhart (AfD)
Verdienen an Corona – Vergütung in Impfzentren in Bayern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich folgt:

Vorbemerkung:

Die Impfzentren werden von den kreisfreien Städten und Landratsämtern im staatlichen Auftrag in ihrer Funktion als Infektionsschutzbehörden betrieben. Hinsichtlich der Kosten gehen die Kreisverwaltungsbehörden zunächst in Vorleistung. Die Kosten werden vom Freistaat Bayern nachträglich übernommen, soweit nicht andere Kostenträger die Kosten erstatten. Eine entsprechende Erstattungsrichtlinie wird gegenwärtig erarbeitet.

1. Wie hoch sind die Mietkosten/Pachtkosten pro Corona-Impfzentrum in Bayern ab Dezember 2020 bzw. ab Errichtung/ Eröffnung? (Bitte nach Impfzentrum, Monat, sowie Mietkategorie wie Raummiete, Containermiete, Zeltmiete etc. auflisten)

2. Wie lange ist die derzeit bereits fixierte oder geplante Miet-/ Pachtdauer

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marientor

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

pro Impfzentrum in Bayern (Bitte nach Impfzentrum, Monat der Eröffnung und Dauer des vertraglich fixierten bzw. geplanten Miet-/ Pachtverhältnisses auflisten)

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die genauen Kosten der jeweiligen Impfzentren lassen sich derzeit noch nicht beziffern. Die Kreisverwaltungsbehörden wurden gebeten, zunächst Miet- oder Pachtverträge bis zum 30.06.2021 abzuschließen, mit der Option einer Verlängerung. Die wirtschaftlichen und angemessenen Kosten erhalten diese vom Freistaat Bayern erstattet, soweit nicht andere Kostenträger die Kosten erstatten. Derzeit wird eine entsprechende Erstattungsrichtlinie erarbeitet.

3. Wie hoch ist die Vergütung von Ärzten in Corona-Impfzentren in Bayern pro Impfzentrum zum Jahresbeginn 2021? (bitte monatliche Vergütungen (brutto) pro Impfzentrum in Bayern, jeweiligen Stundenlohn (brutto) und Monat auflisten)

4. Wie hoch ist die Vergütung von Mitarbeitern mit medizinischer oder pflegerischer Ausbildung mit in Corona-Impfzentren in Bayern pro Impfzentrum zum Jahresbeginn 2021? (bitte monatliche Vergütungen (brutto) pro Impfzentrum in Bayern, jeweiligen Stundenlohn (brutto) und Monat auflisten)

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hier sind unterschiedliche Fallgestaltungen denkbar. Sofern eine Kreisverwaltungsbehörde in eigener Verantwortung einen Betreiber beauftragt hat und dieser verpflichtet ist, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereit zu stellen, richtet sich die Vergütung nach der jeweiligen Vereinbarung bzw. dem jeweiligen Vertragsverhältnis zwischen Betreiber und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Der Freistaat Bayern hat mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) zudem eine Vereinbarung zur Durchführung der Abrechnung von Impfungen gegen COVID-19 in Impfzentren und Mobil Teams geschlossen. Sie ist zum 01.12.2020 in Kraft getreten. Danach können Vertragsärzte der KVB und diejenigen Ärzte, die über eine Kooperationsvereinbarung einbezogen wurden, und die in einem Impfzentrum tätig sind, direkt mit der KVB abrechnen. Die KVB rechnet anschließend mit dem Freistaat Bayern ab.

Vereinbart ist ein Stundensatz von 130 Euro an Werktagen bzw. 160 Euro an Freitagen ab 13.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. für die Impfaufklärung und die sich ggfs. anschließende Prüfung der Impffähigkeit und Impfung. Die Impfung kann an geschultes medizinisches Assistenzpersonal delegiert werden.

Wenn die Verabreichung des Impfstoffs durch vom Arzt selbst gestelltes medizinisches Assistenzpersonal erfolgt, kann zusätzlich ein Stundensatz von 40 Euro an Werktagen bzw. 50 Euro an Freitagen ab 13.00 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24.12 und 31.12. abgerechnet werden.

Der von den Kreisverwaltungsbehörden bestellte Ärztliche Leiter des Impfzentrums erhält für seinen Einsatz einen Stundensatz von 180 Euro bzw. von 210 Euro an Freitagen ab 13.00 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen.

5. Wie hoch ist die Vergütung von Ungelehrten (z.B. Studentische Hilfskräfte etc.) ohne medizinischer oder pflegerischer Ausbildung in Corona-Impfzentren in Bayern pro Impfzentrum zum Jahresbeginn 2021? (bitte monatliche Vergütungen (brutto) pro Impfzentrum in Bayern, jeweiligen Stundenlohn (brutto) und Monat auflisten)

Die Vereinbarung von Vergütungen für die genannte Personengruppe obliegt entweder dem von der Kreisverwaltungsbehörde beauftragten Betreiber eines Impfzentrums oder der Kreisverwaltungsbehörde selbst. Informa-

tionen zu einzelnen Vertragsgestaltungen und Vergütungen liegen der Staatsregierung nicht vor.

6. Wie hoch ist die Vergütung von Ehrenamtlichen in Corona-Impfzentren in Bayern pro Impfzentrum zum Jahresbeginn 2021? (bitte monatliche Vergütungen (brutto) pro Impfzentrum in Bayern, jeweiligen Stundenlohn (brutto) und Monat auflisten)

Die Vereinbarung von Vergütungen – hier Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche – obliegt entweder dem von der Kreisverwaltungsbehörde beauftragten Betreiber eines Impfzentrums oder der Kreisverwaltungsbehörde selbst. Hierzu liegen der Staatsregierung keine Informationen zu einzelnen Vertragsgestaltungen und Vergütungen vor.

7. Wie viele Mitarbeiter sind die bayerischen Corona-Impfzentren pro Monat in den Kategorien Ärzte / mit medizinischer oder pflegerischer Ausbildung/ ungelernete Hilfskräfte / Ehrenamtliche geplant? (Bitte je Impfzentrum nach den genannten Kategorien nach Kalendermonat auflisten)

In den Impfzentren sind Ärztinnen und Ärzte, medizinisches Assistenzpersonal und Verwaltungs- und Sicherheitspersonal eingesetzt. Die Anzahl des Personals eines Impfzentrums hängt insbesondere auch von dessen Gesamtkapazität ab. Die Mindestpersonalausstattung pro Impfzentrum über einen Zeitraum von acht Stunden liegt bei etwa zehn Personen, davon zwei Ärztinnen oder Ärzten.

8. Welche Organisationen erhalten für das Betreiben von Corona-Impfzentren Geldleistungen in unspezifizierter Art? (Bitte nach Organisation, Betrag (brutto) und Vertragsdauer auflisten)

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Informationen vor.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Huml MdL
Staatsministerin